

Ordentliche Hauptversammlung 2018 der Vita 34 AG – Gegenanträge

1. Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017

a. Gegentrag:

Die Entlastung folgender Mitglieder des Vorstands der Vita 34 AG wird bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2019 vertagt:

- *Dr. Wolfgang Knirsch;*
- *Herr Alexander Leon Starke.*

Im Übrigen wird den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung erteilt.

b. Begründung

Unter Tagesordnungspunkt 12 soll über die Durchführung einer Sonderprüfung im Sinne von § 142 Abs. 1 AktG beschlossen werden. Gegenstand dieser Sonderprüfung ist die Ermittlung und Aufklärung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der per ad hoc-Mitteilung vom 10.07.2017, 19:21 Uhr bekannt gemachten Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus Genehmigtem Kapital („**Kapitalerhöhung**“) und dem damit verbundenen öffentlichen Angebot zum Erwerb von Aktien, bezüglich derer das Bezugsrecht nicht ausgeübt wurde („**Platzierung**“), zur Aufdeckung von Pflichtverletzungen und Verstößen des Vorstands gegen das Aktienrecht in diesem Zusammenhang.

Es bestehen u.a. Anhaltspunkte, dass es vor Festlegung des Bezugspreises von EUR 6,10 für die im Rahmen des öffentlichen Angebots angebotenen neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung konkrete Interessenten gab, die bereit waren, neue Aktien der Vita 34 AG zu einem Preis zu zeichnen, der erheblich über dem festgelegten Ausgabepreis in Höhe von EUR 6,10 lag. Ob der Vorstand der Vita 34 AG in diesem Zusammenhang pflichtgemäß gehandelt hat, soll mit Hilfe der Sonderprüfung aufgeklärt werden.

Vor diesem Hintergrund gebieten es die Grundsätze guter Corporate Governance, dass die Entscheidung über die Entlastung der im Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung und der Platzierung amtierenden Mitglieder des Vorstands vertagt wird, bis die Sonderprüfung abgeschlossen und der Bericht des Sonderprüfers veröffentlicht ist bzw. der der Sonderprüfung zu Grunde liegende Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist.

2. Tagesordnungspunkt 4: Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017

a. Gegenantrag:

Die Entlastung folgender Mitglieder des Aufsichtsrats der Vita 34 AG wird bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2019 vertagt:

- Herr Frank Köhler;
- Herr Steffen Richtscheid.

Den folgenden im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird keine Entlastung erteilt:

- Dr. Hans-Georg Giering;
- Herr Gerit Witschaß;
- Dr. Mariola Söhngen;
- Dr. Holger Födisch;
- Artur Isaev.

Hilfsweise, falls der vorgenannte Antrag zur Geschäftsordnung über die Vertagung der Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats Herr Frank Köhler und Herr Steffen Richtscheid keine Mehrheit findet:

Den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird keine Entlastung erteilt.

b. Begründung:

- Die Herren Frank Köhler und Steffen Richtscheid wurden in der ordentlichen Hauptversammlung 2017 zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt.

Unter Tagesordnungspunkt 12 soll über die Durchführung einer Sonderprüfung im Sinne von § 142 Abs. 1 AktG beschlossen werden. Gegenstand dieser Sonderprüfung ist die Ermittlung und Aufklärung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der per ad hoc-Mitteilung vom 10.07.2017, 19:21 Uhr bekannt gemachten Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus Genehmigtem Kapital („**Kapitalerhöhung**“) und dem damit verbundenen öffentlichen Angebot zum Erwerb von Aktien, bezüglich derer das Bezugsrecht nicht ausgeübt wurde („**Platzierung**“), zur Aufdeckung von Pflichtverletzungen und Verstößen des Aufsichtsrats gegen das Aktienrecht in diesem Zusammenhang.

Es bestehen u.a. Anhaltspunkte, dass es vor Festlegung des Bezugspreises von EUR 6,10 für die im Rahmen des öffentlichen Angebots angebotenen neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung konkrete Interessenten gab, die bereit waren, neue Aktien der Vita 34 AG zu einem Preis zu zeichnen, der erheblich über dem festgelegten Ausgabepreis in Höhe von EUR 6,10 lag. Ob der Aufsichtsrat der Vita 34 AG in diesem Zusammenhang pflichtgemäß gehandelt hat, soll mit Hilfe der Sonderprüfung aufgeklärt werden.

Vor diesem Hintergrund gebieten es die Grundsätze guter Corporate Governance, dass die Entscheidung über die Entlastung der im Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung und der Platzierung amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats vertagt wird, bis die Sonderprüfung

abgeschlossen und der Bericht des Sonderprüfers veröffentlicht ist bzw. der der Sonderprüfung zu Grunde liegende Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist.

- In Bezug auf die (ehemaligen) Mitglieder des Aufsichtsrats Dr. Giering, Herr Witschaß, Dr. Söhngen, Dr. Födich und Herr Isaev ist die Entlastung für das Geschäftsjahr jeweils zu versagen.

Vorgenannte Mitglieder des Aufsichtsrats haben dem Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Vita 34 AG und deren Aktionären über die Ausübung des Stimmrechts aus Aktien der Vita 34 AG zugestimmt, jedenfalls aber den Abschluss solcher Vereinbarungen geduldet. Vereinbarungen zwischen einer Aktiengesellschaft und deren Aktionären über die Ausübung des Stimmrechts sind nach § 136 Abs. 2 AktG verboten. Es ist davon auszugehen, dass vorgenannten Mitgliedern des Aufsichtsrats dieses Verbot bekannt war. Falls den Mitgliedern des Aufsichtsrats dieses Verbot unbekannt gewesen sein sollte, haben sie jedenfalls grob fahrlässig ihre Pflichten verletzt. Sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat sind verpflichtet, die geltenden Gesetze bei ihrem Handeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Hierfür obliegt es den einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats, sich vor einer Beschlussfassung selbst zu überzeugen, dass der zu fassende Beschluss bzw. die zu beschließende Maßnahme rechtmäßig bzw. rechtlich zulässig ist. Falls die Mitglieder des Aufsichtsrats Pflichtverletzungen durch ihr Einwirken auf den Aufsichtsrat nicht verhindern können, sind sie zur Wahrung ihrer eigenen Pflichten verpflichtet, ihr Amt niederzulegen.

Der Verstoß gegen § 136 Abs. 2 AktG stellt einen besonders eklatanten Verstoß des Aufsichtsrats gegen das AktG dar. Zum einen handelt es sich bei vorgenannter Vorschrift um eine grundlegende Norm des AktG. Zum anderen stellt ein Verstoß gegen § 136 Abs. 2 AktG einen besonders eklatanten und dilettantischen Versuch der Vita 34 AG dar, ihre Aktionäre mundtot zu machen.

- Der Aufsichtsrat hat gegenüber Dr. Gerth die Auszahlung der ihm zustehenden Bezüge nach Ausscheiden aus der Vita 34 AG rechtsgrundlos verweigert, wodurch Dr. Gerth gezwungen wurde, seine Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Dass die Verweigerung der Auszahlung der Bezüge offensichtlich rechtsgrundlos war, wird allein dadurch offensichtlich, dass dieser Rechtsstreit einvernehmlich verglichen wurde und sich die Vita 34 AG in diesem Vergleich verpflichtet hat, 100 % der Dr. Gerth zustehenden Bezüge auszuführen. Hierdurch sind der Gesellschaft von vornherein vergebliche Kosten in nicht unerheblichem Umfang entstanden.

3. Tagesordnungspunkt 10: Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten an die Mitglieder des Vorstands, an Mitglieder der Geschäftsführungen der im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen und an Führungskräfte der Gesellschaft (Aktienoptionsplan 2018) und Schaffung eines bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2018) sowie Satzungsänderung

a. Gegenantrag:

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten an die Mitglieder des Vorstands, an Mitglieder der Geschäftsführungen der im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen und an Führungskräfte der Gesellschaft (Aktienoptionsplan 2018) und Schaffung eines bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2018) wird abgelehnt.

b. Begründung:

Gemäß § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG sind im Beschluss über die Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten an Vorstände und Arbeitnehmer u.a. Erfolgsziele anzugeben, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausübung des Bezugsrechts nach Ablauf der Wartefrist ist.

Mit der Festlegung von konkreten Erfolgszielen wird bezweckt, dass die Begünstigten der Bezugsrechte zu besonderen Leistungen angespornt werden. Erforderlich hierfür ist allerdings, dass es sich bei dem Erfolgsziel nicht lediglich um die formale Festlegung irgendeines Ziels handelt, dessen Eintritt bereits im Zeitpunkt der Ausgabe von Bezugsrechten hinreichend wahrscheinlich oder jedenfalls nicht unwahrscheinlich ist. Vielmehr ist erforderlich, dass es sich bei dem Erfolgsziel um ein Ziel handelt, dessen Erfüllung Anstrengungen der Begünstigten für das Unternehmen erfordert, die durch die Ausübung von Bezugsrechten honoriert wird. Nur hierdurch ist zu rechtfertigen, dass den bestehenden Aktionären der Gesellschaft durch die Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer eine Verwässerung ihrer Beteiligung und somit eine Schmälerung ihrer Dividende droht.

Vor diesem Hintergrund ist der Beschlussvorschlag der Verwaltung mangels tauglichen Erfolgsziels abzulehnen.

Das vorgeschlagene Erfolgsziel ist laut Beschlussvorschlag der Verwaltung erreicht, wenn der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse) an dreißig aufeinanderfolgenden Börsentagen vor der jeweiligen Ausübung den Mindestausübungspreis erreicht oder überschreitet. Der Mindestausübungspreis soll jeweils dem Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse) an den dreißig aufeinanderfolgenden Börsentagen vor dem jeweiligen Ausgabetag der Optionen zuzüglich 20 % entsprechen.

Die Bezugsrechte können nach Ablauf von vier Jahren nach Ausgabe der jeweiligen Bezugsrechte ausgeübt werden.

Mit anderen Worten: Die Bezugsrechte können ausgeübt werden, wenn der durchschnittliche Aktienkurs der Vita 34 AG innerhalb von vier Jahren nur um 20 % (!) steigt.

Hierauf haben jedenfalls die Arbeitnehmer der Vita 34 AG keinerlei Einfluss, da die Entwicklung des Aktienkurses, abgesehen von allgemeine kapitalmarktrechtlichen Entwicklungen, in erster Linie von unternehmensleitenden Entscheidungen des Vorstands abhängt.

Darüber hinaus handelt es sich um kein taugliches Erfolgsziel vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklung des Börsenkurses der Vita 34 AG-Aktie sowie der allgemeinen Entwicklung des Kapitalmarktes.

Der Börsenkurs der Vita 34 AG-Aktie ist in den vergangenen vier Jahren um knapp 300 % (!) gestiegen. Der NASDAQ-Index für Biotech-Aktien (WKN 617026) ist im selben Zeitraum um knapp 40 % gestiegen, der MDAX-Index (WKN 846741) um rund 60 %.

In Wahrheit ist die Ausübung der Aktienoptionen daher nicht von der Erreichung von Erfolgszielen abhängig. Vielmehr handelt es sich vorliegend um garantierte Aktienoptionen.

4. Tagesordnungspunkt 11: Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 Abs. 1 AktG zur Aufdeckung von Pflichtverletzungen und Verstößen gegen das Aktienrecht, Gesellschaftsverträgen, Arbeitsvertrag sowie gegen das Strafgesetzbuch des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden, Dr. André Gerth, im Zusammenhang seiner angestellten Tätigkeit bei der Vita 34, die unter anderem zu seiner sofortigen Abberufung geführt haben, aber auch möglicher weiterer Verfehlungen die im Zuge seiner Tätigkeit bei der Vita 34 vorliegen.

a. Gegenantrag:

Die Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagenen Sonderprüfung und die damit verbundene Bestellung eines Sonderprüfers werden abgelehnt.

b. Begründung:

Dr. Gerth hat während seiner Zeit als Vorsitzender des Vorstands die Geschäfte der Vita 34 AG nach bestem Wissen und Gewissen geleitet und die gesetzlichen Vorgaben hierbei eingehalten.

Die unter Tagesordnungspunkt 11 von der Aktionärin MK Beleggingsmaatschaap B.V. („MKB“) vorgeschlagene Sonderprüfung ist abzulehnen. Es handelt sich einzig und allein um eine Revanche auf den am 13.04.2018 von Dr. Gerth eingereichten Antrags auf Sonderprüfung (siehe Tagesordnungspunkt 12). Es handelt sich hierbei um einen besonders scheinheiligen und durchsichtigen Versuch, Dr. Gerth auf Kosten der Vita 34 AG und somit auf Kosten aller Aktionäre in rechtlich unzulässiger Art und Weise einzuschüchtern und von der Wahrnehmung seiner Aktionärsrechte abzuhalten. Bei MKB handelt es sich um das von Michael Köhler kontrollierte Investmentvehikel, dessen wesentlicher Gesellschafter auch der derzeit amtierende Aufsichtsratsvorsitzende der Vita 34 AG, Herr Frank Köhler ist.

Nach Kenntnis von Dr. Gerth hat der Aufsichtsrat der Vita 34 AG nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der Vita 34 AG vergeblich versucht, Pflichtverletzungen von Dr. Gerth ins Blaue hinein zu konstruieren. Offensichtlich ist der Aufsichtsrat dabei nicht fündig geworden, sonst hätte die Gesellschaft im Jahr 2017 nicht die gemäß Anstellungsvertrag geschuldete Vergütung vollständig ausbezahlt (vgl. S. 24 Jahresabschluss 2017 Vita 34 AG).

Der Großteil der Gegenstände der Sonderprüfung auf ein potentielles Fehlverhalten des Aufsichtsrats der Vita 34 AG. Es ist nach § 87 Abs. 1 AktG die ureigene Aufgabe des Aufsichtsrats, für eine angemessene Vergütung zu sorgen.

Im Einzelnen:

- **Punkte 1), 2), 3):** Dr. Gerth hat lediglich die ihm auf Grundlage seiner vertraglichen Vereinbarungen mit der Gesellschaft geschuldete Vergütung erhalten. Insoweit wurde die Vita 34 AG vom Aufsichtsrat vertreten. Sollte diese Vergütung unangemessen iSv § 87 Abs. 1 AktG gewesen sein, ist hierin eine Pflichtverletzung des Aufsichtsrats zu sehen, nicht jedoch von Herrn Gerth.
- **Punkt 4):** Dr. Gerth hat in seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender regelmäßig dem Aufsichtsrat berichtet. Von Einflussnahme kann keine Rede sein. Es ist schon nicht erkennbar, nach welchen Vorschriften eine Strafbarkeit überhaupt denkbar ist.
- **Punkt 5):** Beschlussfassungen des Aufsichtsrats erfolgen zwingend durch Mehrheitsentscheidung. Wie eine Mehrheitsentscheidung beeinflusst werden soll, ist unerfindlich. Falls sich ein Aufsichtsratsmitglied von sachfremden Interessen leiten lässt, handelt dieses pflichtwidrig. Zwischen Dr. Giering und Dr. Gerth gab es über die professionelle Beziehung zwischen einem Vorstandsvorsitzenden und Aufsichtsratsvorsitzenden niemals eine wie auch immer geartete weitergehende Beziehung. Im Gegenteil, Dr. Giering war Aufsichtsratsvorsitzender im Zeitpunkt der Abberufung von Dr. Gerth als Vorstand und Vorstandsvorsitzender.
- **Punkt 6):** Grundlage der Tätigkeit eines Vorstandsvorsitzenden sind Recht und Gesetz sowie die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat. Dr. Gerth hat stets nach bestem Wissen und Gewissen vorgenannte Regelungen eingehalten.
- **Punkte 7) und 8):** Dr. Gerth hat sich nicht auf Kosten der Gesellschaft bereichert. Auslagen und Reisekosten wurden über das Sekretariat der Gesellschaft mit der Buchhaltung abgerechnet. Jede dieser Abrechnungen wurde zusätzlich vom jeweiligen Finanzvorstand der Gesellschaft final freigegeben. Überweisungen nach dem Ausscheiden von Dr. Gerth wurden direkt vom Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Frank Köhler, freigegeben.
- **Punkte 9):** Es wurden keine Verträge mit Familienangehörigen, Bekannten oder Freunden abgeschlossen, die nicht marktüblich waren und nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprachen.

- **Punkt 10:** Die letzte Kapitalerhöhung wurde nach dem Ausscheiden von Herrn Gerth aus dem Vorstand bekanntgemacht und durchgeführt. Insoweit ist denklogisch ausgeschlossen, dass Dr. Gerth im „Zuge seiner Tätigkeit bei der Vita 34“ (Zitat Beschlussvorschlag) die letzte Kapitalerhöhung manipuliert bzw. dieses versucht haben soll.

- **Punkt 11:** Dr. Gerth pflegte normalen Kontakt zu Wettbewerbern. Aufgrund der guten Vernetzung von Dr. Gerth, konnte die Vita 34 AG verschiedene umsatz- und vor allem ergebnisrelevante Verträge mit Mitbewerbern abschließen. Er hat auch die Übernahme von vier europäischen Wettbewerbern, darunter Seracell, entscheidend und überaus erfolgreich vorangetrieben. Der Aufsichtsrat wurde stets zu Art und Inhalt der Kontakte informiert, nicht nur zu bestehenden sondern auch zu geplanten Kontakten. Darüber hinaus wurde der Aufsichtsratsvorsitzende auch zwischen den Aufsichtsratssitzungen regelmäßig informiert. Es wurden zu keiner Zeit Vorteile von Wettbewerbern angeboten oder angenommen. Der aus den Kontakten resultierende Vorteil, die bis heute anhaltende sehr positive Umsatz- Gewinn- und Aktienkursentwicklung kommt allen Aktionären zu Gute.